

II-3390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7112/1-Pr 1/85

1554 IAB

1985 -10- 28

zu 1584/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1584/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (1584/J), betreffend neuerliche Mißachtung der Nichtöffentlichkeit des strafgerichtlichen Vorverfahrens, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der in der Nr. 33 der Zeitschrift "Wochenpresse" vom 13.8.1985 auszugsweise wiedergegebene Brief an den Untersuchungsrichter wurde von diesem dem Untersuchungshäftling zugeleitet. Weder das Original des Briefes noch eine Ablichtung desselben wurden zu einem Strafakt genommen.

DOK 198P

- 2 -

In einer vom Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingeholten Stellungnahme bestreitet der Untersuchungsrichter jeden Beitrag zur Veröffentlichung des Briefes. Da demnach eine Mitwirkung des Untersuchungsrichters an der Veröffentlichung des Briefes in der Zeitschrift "Wochenpresse" nicht festgestellt wurde, haben der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien weitere dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht für erforderlich erachtet.

Die Veröffentlichung des vom Untersuchungsrichter verfaßten Entwurfes eines - in der Folge tatsächlich nicht gefaßten - Ratskammerbeschlusses in der Nr. 34 der Wochenzeitschrift "Profil" vom 19.8.1985 ist offenbar dadurch ermöglicht worden, daß der Richter diesen Entwurf in den Strafakt einjournalisiert hat und damit der Beschlußentwurf im Wege einer Akteneinsicht dritten Personen zugänglich gemacht werden konnte. Diese Vorgangsweise des Untersuchungsrichters kann noch als im Bereich der Rechtsprechung liegend angesehen werden, weshalb im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung ein Eingreifen von Justizverwaltungsorganen rechtlich unzulässig ist.

DOK 198P

- 3 -

Zu 2:

Das in der Nr. 34 der Wochenzeitschrift "Profil" vom 19.8.1985 wörtlich wiedergegebene Zitat einer angeblichen Erklärung des Untersuchungsrichters ist nach einer vom Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingeholten Stellungnahme des Richters überhaupt nicht beziehungsweise nicht in dem von der Artikelverfasserin unterlegten Sinn gemacht worden.

Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat daher auch mit Beschluß vom 13.9.1985, Jv 6851-7/85, dem auf dieses Zitat gestützten Ablehnungsantrag vom 29.8.1985 nicht Folge gegeben und ausgesprochen, daß der betreffende Untersuchungsrichter im Verfahren 28 b Vr 8024/84 des genannten Gerichtshofes nicht als befangen anzusehen ist.

Aufgrund dieses Sachverhaltes haben der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien berichtet, derzeit keinen Anlaß zu sehen, dienstaufsichtsbehördliche, insbesondere dienststrafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 3:

Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat nach Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien folgende Presseaussendung an die APA weitergeleitet:

- 4 -

"Die Pressestelle beim Landesgericht für Strafsachen Wien bringt im Zusammenhang mit dem in der Nr. 34 der Zeitschrift "Profil" vom 19.8.1985 auf den Seiten 31 bis 32 unter dem Titel "Armer Udo" erschienenen Artikel zur Kenntnis, daß nach dem Ergebnis interner Erhebungen Untersuchungsrichter Mag. jur. Wilhelm Tandinger die ihm zugeschriebenen Äußerungen nicht bzw. nicht mit dem ihnen im Artikel unterlegten Sinn gemacht hat. In einem anlässlich der Vertagung von Rechtshilfevernehmungen im Ausland mit der Artikelverfasserin geführten Gespräch wurden darnach nur allgemeine juristische Fragen, z.B. auch die abstrakten Möglichkeiten einer Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens, erörtert."

25. Oktober 1985



DOK 198P